

STATUTEN

I. Persönlichkeit, Sitz, Zweck

§ 1

Der Schachclub Villmergen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Der Sitz des Schachclubs Villmergen befindet sich in Villmergen.

§ 3

Der Schachclub Villmergen bezweckt die Pflege des Schachspiels. Als Mitglied des Schweiz. Schachverbandes sowie des Schachverbandes Aargau unterstützt er auch deren Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Jedermann kann dem Schachclub Villmergen als Aktiv- oder Passivmitglied beitreten. Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Vereinsversammlung.

§ 5

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6

Ein Austritt aus dem Schachclub Villmergen ist jederzeit möglich. Der Austretende hat jedoch den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7

Mitglieder, die das gute Einvernehmen innerhalb des Vereins stören oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

§ 9

Die Organe des Schachclubs Villmergen sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

§ 10

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Schachclub Villmergen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 11

Ort, Zeit und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung mittels einfachem Brief bekanntzugeben. Über nicht gehörig angekündigte Anträge darf nicht Beschluss gefasst werden.

§ 12

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte von Präsident, Spielleiter, Kassier und Rechnungsrevisor
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl des Rechnungsrevisor
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- j) Statutenänderungen

§ 13

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen des anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleibt § 23.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Soweit erforderlich kann die Vereinsversammlung zusätzliche Vorstandsmitglieder ernennen.

§ 15

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vereinspräsidenten selbst. Bei Eintreten von Vakanzen innert eines Vereinsjahres ist er befugt, sich selbst zu ergänzen.

§ 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Schachclubs Villmergen und Vertretung nach aussen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Überwachung und Einhaltung der Statuten
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung

§ 18

Jeder Vorstandsmitglied kann den Verein mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich verpflichten.

§ 19

Zur Überprüfung der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung einen Rechnungsrevisor. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

§ 20

Die finanziellen Mittel des Schachclubs Villmergen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) dem Vermögen und seinem Ertrag
- c) den Spenden von Gönnern

§ 21

Der Jahresbeitrag dient zur Erreichung des Vereinszwecks. Er wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt, darf aber den Betrag von Fr. 50.- nicht übersteigen. Eine Abstufung des Jahresbeitrags für Aktive, auswärtige Spieler, Studenten und Junioren sowie für Passivmitglieder ist zulässig.

§ 22

Für die Verpflichtungen des Schachclubs Villmergen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung des Vereines

§ 23

Eine Auflösung des Schachclub Villmergen kann nur in einer Vereinsversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die gleiche Vereinsversammlung beschliesst über Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorstehenden Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 16. Januar 2004 angenommen und ersetzen die Statuten vom 10. Januar 1992.

Der Präsident



Der Aktuar

